Reglement Absenzen

1. Zweck
Das Absenzenreglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Jokertagen.

2. Verantwortung
Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder tragen die Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 57 VSG und § 66 VSV). Eltern, die diesen Pflichten nicht nachkommen, erhalten einen Verweis oder können mit einer Geldbusse belangt werden.

3. Absenzen
Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (§ 28 VSG und § 28 VSV).
Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (§ 28 VSV).

4. Dispensationen
Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern frühzeitig, mindestens aber eine Woche im Voraus um Dispensation (§ 28 VSG § 28 und 29 VSV).
Dispensationen vom Unterricht können unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation der Schülerin oder des Schülers und zureichenden Gründen bewilligt werden. Zureichende Gründe sind gemäss § 28 der Volksschulverordnung:

a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers
b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

4.1. Zuständigkeiten bei Dispensationen

- **Klassenlehrperson**
  Die Bewilligung einer Dispensation von einem Schultag pro Schuljahr liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson. Sie führt Buch über die Absenzen und Dispensationen.
- **Schulleitung**
  Über Dispensationen von zwei bis drei Schultagen entscheidet die Schulleitung. Weiter liegen Dispensationen für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung sowie für Teilnahme an Sportanlässen während der Unterrichtszeit bis zu 5 Tagen in der Kompetenz der Schulleitung. Weiterhin können Schulleitungen vorübergehende Dispensationen (nicht länger als ein Schuljahr) für ein Fach bewilligen, wenn dies für den Besuch einer sonderpädagogischen Massnahme erforderlich ist.
- **Geschäftsleitung**
  Über Dispensationen von mehr als drei Schultagen sowie bei ferienverlängernden Dispensationen entscheidet die Geschäftsleitung.
- **Rekursinstanz**
  Bei abgelehnten Gesuchen können die Eltern innerhalb der Frist bei der Schulpflege Einsprache einlegen.

Reglement Absenzen

5. Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei ganzen Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (§ 30 VSV).

5.1. Regelungen

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen spätestens am Vortag mit dem offiziellen Formular oder via Escola App der Klassenlehrperson mit. Sie informieren Therapeuten, die Musikschullehrkräfte usw. über den Einzug des Jokertages.
- An Sport- und Besuchstagen und während eines Klassenlagers können keine Jokertage bezogen werden.
- Prüfungen, welche während den Jokertagen geschrieben werden, müssen nachgeholt werden.
- Der versäumte Schulstoff ist angemessen aufzuarbeiten.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Jokertage.

6. Ausserordentlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen

Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen musischen oder sportlichen Begabung ist die Schulung an dafür speziell ausgelegten Schulen oder die Dispensation (§ 28 VSG, §28 und 29 VSV) vom Unterricht für einzelne Lektionen oder Fächer im Sinne der Begabtenförderung zu ermöglichen.

6.1. Zuständigkeiten

- Für die Dispensation von einzelnen Lektionen ist die Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung zuständig.
- Für die Dispensation von einzelnen Fächern ist die Geschäftsleitung zuständig.

6.2. Regelungen

- Dem Gesuch zur Dispensation von einzelnen Lektionen muss die Teilnahmebestätigung, Einladung etc. beigelegt werden.
- Bei Dispensationen von einzelnen Fächern muss die Begründung des Trainers, Klubs etc. beigelegt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen max. 5 Lektionen pro Woche dispensiert werden. Sind weitergehende Dispensationen angezeigt, soll auf die Kunst- und Sportschule Uster verwiesen werden. In der Regel unterstützt Volketswil nur den Besuch der KuSS Zürcher Oberland.
- Der versäumte Schulstoff ist angemessen aufzuarbeiten.

7. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Schnupperlehren, Informationstage etc. sind die zentralen Elemente zur Berufsfindung. Schülerinnen und Schülern der 2. und 3. Sekundarstufe sind diese Anlässe in der Regel nach begründetem Gesuch zu bewilligen.

7.1. Zuständigkeiten

- Siehe 4.1. Zuständigkeiten bei Dispensationen.

7.2. Regelungen

- Schnupperlehren sollen nach Möglichkeit in die Schulferien gelegt werden.
- Das schriftliche Gesuch soll frühzeitig mit genauen Angaben über die Dauer und den Zeitraum der Schnupperlehre oder ähnlicher Anlässe sowie einer Umschreibung derselben eingereicht werden. Das Gesuch muss von den Eltern unterschrieben werden.
- Dem Gesuch soll in der Regel die Bestätigung der Schnupperlehrfirma, die Einladung oder Veranstaltungsbestätigung beigelegt werden.

Reglement Absenzen

- Das Formular „Bestätigung Schnupperlehre“ wird dem Schüler oder der Schülerin mitgegeben und muss nach Beendigung der Schnupperlehre vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Lehrperson abgegeben werden. Es wird in der Schülerakte aufbewahrt.
- Der versäumte Schulstoff ist angemessen aufzuarbeiten und versäumte Prüfungen sind in der Regel nachzuholen.

8. Schlussbestimmungen
Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 15.12.2020 genehmigt und tritt per 1.1.2021 in Kraft.